

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

eMail: oliver.henhapel@bmukk.gv.at

Wien, 16.03.2009/kha

Begutachtungsverfahren betreffend eine Verordnung über die Anerkennung der Zeugen Jehovas als Religionsgesellschaft
GZ BMUKK-12.100/0002-KA/2009

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht bezieht im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens in offener Frist Stellung. Durch den mit der Anerkennung verbundenen Rechtsanspruch auf Erteilung des Religionsunterrichts – unabhängig davon, ob ein solcher vorerst geplant ist oder nicht – ist auch der Bereich von Schule und Recht und damit der Kernkompetenzbereich der ÖGSR berührt.

1. § 11 Abs 1 Z 4 AnerkG normiert für Religionsgesellschaften, die die staatliche Anerkennung anstreben, eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat. In Punkt 12 der Präambel der neuen Verfassung des Zeugen Jehovas vom 12.09.2008 wird postuliert, dass die Zeugen Jehovas diese positive Grundeinstellung haben. Und weiters: „Sie anerkennen den Rechtsstaat und auch das Demokratieprinzip in vollem Umfang.“ (Zitiert nach den Erläuterungen zum VO-Entwurf)
2. Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht erlaubt sich, auf einen Problembereich hinzuweisen, der Lehre und Praxis der Zeugen Jehovas im Bereich der Bluttransfusionsfrage in diametralem Gegensatz zur österreichischen Rechtsordnung, im besonderen zum Grundrecht auf Leben, erscheinen lässt. Nicht das Selbstbestimmungsrecht eines einwilligungs- und handlungsfähigen Patienten steht dabei in Frage, sondern das Handeln als Ob-

sorgeträger gegenüber Minderjährigen. Aus einer religiösen Überlegung heraus für einen Minderjährigen eine notwendige Bluttransfusion zu verweigern und durch Unterlassung oder eine nicht zum Erfolg führende alternative Therapie den Tod eines Kindes in Kauf zu nehmen, ist mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar. Vor einer staatlichen Anerkennung der Zeugen Jehovas sind Zweifel in diesem Bereich aus dem Weg zu räumen.

3. Wiederholt wurde über Todesfälle als Folge einer verweigten Bluttransfusion durch Zeugen Jehovas berichtet. Auch wenn sie sich in dieser Frage auf „biblische Vorschriften“ berufen, wie in den einschlägigen Schriften dieser Religionsgesellschaft nachzulesen ist, wirft die von Zeugen Jehovas als Erziehungsberechtigte für ihre unmündigen Kinder durchgesetzte Verweigerung einer notwendigen Bluttransfusion, die entscheidungskausal zum Tode des Kindes führt, große moralische wie rechtliche Fragen auf.
 - a) Strafrechtlich ist infolge einer religiös motivierten verweigten Blutaustauschtransfusion mit Todesfolge oder bei kausaler Todesfolge durch alternative Behandlungsmethoden in Bezug auf die Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob die Verweigerung der Bluttransfusion § 92 StGB zu subsumieren ist. § 92 Abs 1 StGB normiert ua, dass zu bestrafen ist, wer „einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat ...“, „körperliche oder seelische Qualen zufügt“. Abs 2 erweitert den Straftatbestand des Abs 1 auf den Täter, der seine „Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt“.
 - b) In Bezug auf den Arzt, der aufgrund des Drängens der Erziehungsberechtigten die Bluttransfusion nicht vornimmt, obwohl sie medizinisch indiziert wäre, und sich auf weniger zuverlässige alternative Behandlungsmethoden einlässt, ist zu prüfen, ob dieses Vorgehen eine fahrlässige Tötung iSd §§ 80, 81 StGB darstellt. Das geschützte Rechtsgut des § 80 StGB ist der Mensch von Beginn des Geburtsvorganges bis zum Eintritt des Todes, und zwar unabhängig von der Staatsbürgerschaft, von Rasse oder Geschlecht, unabhängig aber auch von der Religionszugehörigkeit. Die Handhabung, Eltern, die sich einer lebensrettenden Bluttransfusion für ihre in ihrer Obhut befindlichen Kinder widersetzen, die Obhut zu entziehen und die medizinisch indizierte Behandlung auf Basis der Einwilligung des neuen Obhutsträgers durchzuführen, ist zwar praktikabel, im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren ist

dieser Usus aber doch ein deutliches Indiz für eine unserer Rechtsordnung widersprechende Haltung.

- c) Verfassungsrechtlich haben sich Zeugen Jehovas in dieser Frage wiederholt auf die Religions- und Gewissensfreiheit berufen. Bei dieser angestrebten Berücksichtigung ist für Fragen der Strafrechtsdogmatik aber äußerste Zurückhaltung geboten, weil dieses Grundrecht verfassungsrechtlich ausdrücklichen Beschränkungen unterworfen ist. Nach Art 9 Abs 2 EMRK darf die Religionsfreiheit „nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind“. Dieser Gesetzesvorbehalt ermächtigt die nationale Gesetzgebung, in den grundrechtlich geschützten Bereich der Religions- und Gewissensfreiheit einzugreifen, wenn Verhaltensweisen, die sich auf diese Grundfreiheiten berufen, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung, Gesundheit und Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer verletzen. Die Verweigerung der lebensrettenden Bluttransfusion durch die erziehungsberechtigten Eltern, in deren Folge das Kind stirbt, ist nicht durch die verfassungsrechtliche Garantie der Religions- und Gewissensfreiheit geschützt, weil sie dem Gesetzesvorbehalt in Art 9 Abs 2 EMRK widerspricht. Es ist daher nicht möglich, die Verweigerung der Bluttransfusion, wenn sie im konkreten Fall einem strafgesetzlichen Tatbild entspricht, durch Berufung auf die Religions- und Gewissensfreiheit zu rechtfertigen, auch wenn den Erziehungsberechtigten unter Umständen ein Gewissenskonflikt zugestanden werden muss.
- d) Die Berufung auf die Religions- und Gewissensfreiheit geht aus den angeführten Gründen ins Leere, und die Verweigerung einer lebensrettenden Bluttransfusion bleibt rechtswidrig, zumal sie als sozial inadäquat zu klassifizieren ist und den unserer Gesellschaft und unserer Rechtsordnung zugrunde liegenden Werten diametral entgegensteht, insbesondere dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Leben. Eine Interessensabwägung muss sich an den grundrechtlichen Normierungen orientieren und berücksichtigen, dass die Erziehungsberechtigten nicht Träger der Gewissensfreiheit des Kindes sind (Vgl *Lewis*, Verfassung und Strafrecht. Wien 1993, 366, unter Bezugnahme auf VfSlg 800.). Während es einerseits durchaus unserer Rechtsordnung entspricht, dass das (Straf-)Gesetz vor der höchstpersönlichen Entscheidung des Einzelnen, sich einer medizinisch gebotenen Behandlung zu unterzie-

hen, zurücktritt und ihm die Möglichkeit eröffnet, eine solche Behandlung aus Gewissensgründen auch zu verweigern, ist es andererseits „sehr sachgerecht, wenn die Rechtsordnung die Bereitschaft, für eine Glaubensüberzeugung zu sterben, nicht durch eine andere Person, und zwar auch nicht durch einen sonst Einwilligungsberechtigten, artikulieren lässt“. (Vgl ebd 366 f.) Das Recht auf Leben konstituiert nicht nur ein Abwehrrecht gegen Eingriffe der Staatsgewalt, es ist darüber hinaus auch ein „umfassender, an den Staat gerichteter Auftrag zum Schutz des Einzelnen vor lebensbedrohenden Eingriffen, von welcher Seite auch immer sie kommen“. (Vgl *Adamovich/Funk*, Österr. Verfassungsrecht. Wien 1985, 385.) In der Abwägung der die Eltern religiös verpflichtenden Gewissensnorm gegenüber dem Lebensrecht des Kindes prävaliert das Leben des Kindes. (Vgl *Lewisch*, 367.)

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen und im Hinblick auf § 11 Abs 1 Z 4 AnerkG empfiehlt die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht, den dargelegten Teil der Lehre und Praxis der Zeugen Jehovas vor einer staatlichen Anerkennung als Religionsgesellschaft einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Mir freundlichen Grüßen

Für den Vorstand:

Prof. MMMag. DDr. Karl Heinz Auer
*Referent für Begutachtungsverfahren
und Forschungsangelegenheiten*

Elektronisch gefertigt